Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 17-04

I. Allgemeines

Der Pflegeplan präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten. Der Massnahmenplan (1:8000) ist Bestandteil des Pflegeplans.

Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen bzw. Bewirtschaftungsverträge, mit welchen die angestrebte Bewirtschaftung sichergestellt wird.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen dienen namentlich dazu, für Auen typische Tierarten wie den Biber oder Amphibien sowie die Auenvegetation zu fördern.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

1.1 Schutzziele

- Förderung der Vielfalt von Baum- und Straucharten (keine fremdländischen Arten)
- Schaffung, Erhaltung und Aufwertung von Weichholzauen
- Unbewirtschaftete Fläche im Biberäuli (Weichholzaue)
- Erhaltung und Aufwertung der Hartholzauen
- Schaffung von Partien lichten Waldes mit standortgerechten Baumarten
- Schaffung von stufigen Waldrändern

1.2 Erforderliche Massnahmen

Generell: Standortgerechte Baumarten, Naturverjüngung, mehrschichtiger Waldaufbau

- Weichholzaue: Förderung von Weiden, Schwarzpappeln, Erlen
- Hartholzaue: Förderung von Eschen, Ulmen, Stieleichen, Spitzahorn, Bergahorn
- Förderung von Alt- und Totholz
- Lichter Wald: Starke Durchforstung
- Waldrandaufwertung: Strauchschicht fördern, Buchten anlegen

1.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Forstamt ist zuständig für die Durchführung der erwähnten Massnahmen. Einen eigentümerverbindlichen Hinweis auf das Vorgehen gibt das kantonale Waldgesetz (WaldG; RB 921.0):
Gemäss § 25 WaldG bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst (Revierförster und Vertreter Forstamt) anzuzeichnen.
Die Umsetzung der unter 1.2 genannten Massnahmen und deren Finanzierung wird in der jeweiligen Beitragsverfügung geregelt.

2. Vorländer, Dämme, Flutmulden

2.1 Schutzziele

- Extensivierung der Bewirtschaftung der Vorländer und Dämme
- Ökologische Aufwertung

2.2 Erforderliche Massnahmen betreffend Vorländer

- Keinen Dünger und keine Hilfsstoffe ausbringen
- Kombinierte, extensive Nutzung, d.h. Schnitt- und Weidenutzung
- Schonende, extensive Beweidung vom 1. März bis 31. Oktober grundsätzlich ohne Zufütterung (ausgenommen im Herbst wenig Heu soweit für die Tiergesundheit nötig) möglich
- Abzäunen der Gehölze entlang des Mittelgerinnes sowie der Flutmulden
- Keine ackerbauliche Nutzung
- Soweit aus Gründen der Hochwassersicherheit nötig, nach Absprache mit dem Forstamt periodisch Sträucher oder Bäume auf den Stock setzen

2.3 Erforderliche Massnahmen betreffend Dämme

- Keinen Dünger und keine Hilfsstoffe ausbringen
- Dämme wasserseitig nicht beweiden, d.h. ausschliesslich Schnittnutzung

2.4 Erforderliche Massnahmen betreffend Flutmulden

- Keinen Dünger und keine Hilfsstoffe ausbringen
- Krautsaum von 5 m als Puffer
- Abzäunen gegen Weidetiere
- Die Detailpflege wird vom Amt für Umwelt in Absprache mit dem Amt für Raumplanung (Abteilung Natur- und Landschaftsschutz) in Auftrag gegeben.

3. Ried

3.1 Schutzziele

- Keine Veränderungen oder Störungen des Wasserhaushaltes
- Halten der offenen Riedfläche (Schilf)

3.2 Erforderliche Massnahmen

- Periodischer und abschnittsweiser Streueschnitt nicht vor dem 1. September, Material bis spätestens Ende Februar abführen
- Falls nötig: Entbuschen

3.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Amt für Raumplanung ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt zuständig für die Durchführung und die Finanzierung der Massnahmen (Riedpflege).

4. Gewässer

4.1 Schutzziele

Oberstes Ziel ist die Erhaltung des durch die 2. Thurkorrektion geschaffenen Zustandes des Thurlaufes und die Gewährleistung des Hochwasserabflusses.
Betreffend den Binnenkanal sowie die übrigen Gewässer wird generell eine ökologische Aufwertung angestrebt. Im Weiteren sollen Altläufe revitalisiert werden.

4.2 Massnahmen

- Die für die Gewährleistung der Hochwassersicherheit notwendigen Massnahmen werden fallweise festgelegt.
- Revitalisierung von Altläufen; die Uferzonen sind flach zu gestalten und es dürfen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser verursacht werden.

4.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist in Absprache mit den übrigen Fachstellen (Amt für Raumplanung, Forstamt) zuständig für die Realisierung und Finanzierung der aufgeführten Massnahmen.